

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts
Vom 10. März 1986**

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 16. August 1984 (BGBl. I S. 1151) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a und 3 b eingefügt:

§ 3 a

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
für die Fischerei auf Lodde

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates vom 8. Juli 1985 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für die Fischerei auf Lodde im Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. EG Nr. L 179 S. 2) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig in den dort bezeichneten Gebieten Lodde mit einem Netz mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm fischt.

§ 3 b

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
für die Fischerei auf Hering, Sprotte und Makrele

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1986 (ABl. EG Nr. L 361 S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 114/86 des Rates vom 20. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 17 S. 4), verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 in den dort bezeichneten Gebieten mit anderen Arten vermengten Hering an Bord behält,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Hering fängt,
3. a) entgegen Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 mit Schleppnetzen mit einer Maschengröße von weniger als 32 mm oder
b) entgegen Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85
in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Sprotten fängt oder
4. entgegen Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3721/85 mit Schleppnetz oder Ringwade in den dort bezeichneten Gebieten zu den angegebenen Sperrzeiten Makrelen, Sprotten oder Hering fängt."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „abgelöste Vorschriften“ durch das Wort „Außerkräfttreten“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird Satz 2 gestrichen.
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
„(2) § 3 b tritt am 31. Dezember 1986 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Seefischereigesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. März 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle